



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Die extrem rechte Szene im Salzlandkreis

Kleine Anfrage - **KA 8/3884**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Die extrem rechte Szene im Salzlandkreis

Kleine Anfrage – KA 8/3884

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlusssache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlusssache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 2, 4, 9, 10 und 12 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen

ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Zudem werden mit der Kleinen Anfrage auch personenbezogene Daten abgefragt. Dadurch ist das Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes berührt. Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage getätigten Angaben stehen damit auch in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes der Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würde das zu schützende Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verletzen.

Die Antworten der Landesregierung auf die Fragen 2, 4, 9, 10 und 12 werden daher in Teilen als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung kann in der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Wie viele Personen im Landkreis Salzlandkreis wurden nach Kenntnissen der Landesregierung im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 als „rechtsextremistisch“ eingestuft, welchen Altersdurchschnitt haben diese und wie stellt sich die Geschlechterverteilung dar?

Antwort auf Frage 1:

Im angefragten Zeitraum waren etwa 130 Personen (105 Männer und 25 Frauen) im Salzlandkreis als rechtsextremistisch eingestuft. Diese sind im Durchschnitt 41 Jahre alt.

Frage 2:

Wie bewertet die Landesregierung die „rechtsextremistische“ Szene im Landkreis Salzlandkreis im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 hinsichtlich ihrer Milieus und des Anteils der organisierten rechten Szene, des Personenpotentials, der Entwicklung im oben genannten Zeitraum, der Aktivitäten und Schwerpunkte und gegebenenfalls regionaler Besonderheiten?

Antwort auf Frage 2:

Ein Teil des rechtsextremistischen Personenpotenzials im Salzlandkreis kann der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) zugerechnet werden, die überwiegend im dortigen Kreisverband organisiert ist.

Die rechtsextremistische Szene im Salzlandkreis ist unstrukturiert. Einzelpersonen engagieren sich zwar in der Partei „Die Heimat“, deren Kreisverband weist im angefragten Zeitraum jedoch keine Aktivitäten auf.

Rechtsextremistische Aktivitäten gehen insbesondere von Einzelpersonen aus, die entsprechende Versammlungen anmelden, aber eine Einbindung in lokale Szenestrukturen nicht aufweisen.

Die nicht parteigebundene rechtsextremistische Szene ist subkulturell und gewaltorientiert geprägt. Einzelpersonen aus dem Landkreis fielen im angefragten Zeitraum zwar mit der Mitgliedschaft in aktionsorientierten rechtsextremistischen Jugendgruppen auf, nachhaltige rechtsextremistische Strukturen haben sich hieraus vor Ort jedoch nicht entwickelt.

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 3:

Welche als „rechtsextremistisch“ bewerteten Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Landkreis Salzlandkreis im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 bekannt, was ist deren jeweiliges Potential und wie werden diese hinsichtlich ihres Auftretens eingeschätzt?

Antwort auf Frage 3:

Auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2636 und 8/3625 wird verwiesen. Weitere rechtsextremistische Personenzusammenschlüsse im Landkreis wurden im ersten Halbjahr 2026 nicht bekannt.

Frage 4:

Welche als „rechtsextremistisch“ eingestuften Aktivitäten (Veranstaltungen, Demonstrationen, Zusammenrottungen, Konzerte, Publikationen etc.) wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 im Landkreis Salzlandkreis bekannt (bitte nach Datum, Art der Aktivität, gegebenenfalls Organisationsstruktur und Teilnehmerzahl auflisten)?

Antwort auf Frage 4:

Für die Jahre 2024 und 2025 wird auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2638, 8/3627, 8/2252, 8/2390, 8/2858, 8/2738, 8/2900, 8/3133, 8/3359, 8/3558, 8/3626, 8/3761, 8/2644 und 8/3631 verwiesen.

Für das erste Halbjahr 2026 sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführte rechtsextremistische Veranstaltungen bekannt geworden:

Datum	Organisationsstruktur	Art d. Aktivität	Teilnehmerzahl
Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
06.04.2026	„Montagsfamilie Aschersleben“ Siehe Vorbemerkung	Versammlung	14

Datum	Organisationsstruktur	Art d. Aktivität	Teilnehmerzahl
06.04.2026	Siehe Vorbemerkung	Versammlung	16
13.04.2026	„Montagsfamilie Aschersleben“ Siehe Vorbemerkung	Versammlung	71
13.04.2026	Siehe Vorbemerkung	Versammlung	22
20.04.2026	„Montagsfamilie Aschersleben“ Siehe Vorbemerkung	Versammlung	25
27.04.2026	„Montagsfamilie Aschersleben“ Siehe Vorbemerkung	Versammlung	43
27.04.2026	Siehe Vorbemerkung	Versammlung	20
01.05.2026	AfD	Fest	2100
04.05.2026	„Montagsfamilie Aschersleben“ Siehe Vorbemerkung	Versammlung	keine Erkenntnisse
04.05.2026	Siehe Vorbemerkung	Versammlung	keine Erkenntnisse
04.05.2026	AfD	Bürgerdialog	Keine Erkenntnisse
11.05.2026	„Montagsfamilie Aschersleben“ Siehe Vorbemerkung	Versammlung	35
11.05.2026	Siehe Vorbemerkung	Versammlung	35
18.05.2026	„Montagsfamilie Aschersleben“ Siehe Vorbemerkung	Versammlung	51
18.05.2026	Frank Mühlbach	Versammlung	23
18.05.2026	AfD	Bürgerdialog	120
25.05.2026	„Montagsfamilie Aschersleben“ Siehe Vorbemerkung	Versammlung	keine Erkenntnisse
31.05.2026	AfD	Bürgerdialog	Keine Erkenntnisse

Datum	Organisationsstruktur	Art d. Aktivität	Teilnehmerzahl
01.06.2026	„Montagsfamilie Aschersleben“ Siehe Vorbemerkung	Versammlung	61
01.06.2026	Siehe Vorbemerkung	Versammlung	22
08.06.2026	„Montagsfamilie Aschersleben“ Siehe Vorbemerkung	Versammlung	keine Erkenntnisse
08.06.2026	Siehe Vorbemerkung	Versammlung	keine Erkenntnisse
22.06.2026	„Montagsfamilie Aschersleben“ Siehe Vorbemerkung	Versammlung	49
29.06.2026	„Montagsfamilie Aschersleben“ Siehe Vorbemerkung	Versammlung	keine Erkenntnisse
29.06.2026	Siehe Vorbemerkung	Versammlung	keine Erkenntnisse

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 5:

Welche als „völkisch“ bewerteten Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Landkreis Salzlandkreis im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 bekannt, was ist deren jeweiliges Potential und wie werden diese hinsichtlich ihres Auftretens eingeschätzt?

Frage 6:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Aktivitäten von Gruppierungen aus dem völkischen Milieu im Landkreis Salzlandkreis im Jahr

2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 vor? Bitte Ort, Datum, Gruppierung und Art der Aktivität nennen.

Antwort auf die Fragen 5 und 6:

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 7:

Welche als „Reichsbürger“ bewerteten Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Landkreis Salzlandkreis im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 bekannt, was ist deren jeweiliges Potential und wie werden diese hinsichtlich ihres Auftretens eingeschätzt? Wie viele dieser verfügen über eine Waffenbesitzkarte und folgend über Waffen und wie viele von diesen werden als „rechtsextrem“ eingeordnet?

Antwort auf Frage 7:

Für den angefragten Zeitraum sind Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse der „Reichsbürgerszene“ im Salzlandkreis nicht bekannt geworden. Gleichwohl sind im Salzlandkreis drei Reichsbürger wohnhaft, die über eine Waffenbesitzkarte verfügen. Von im Salzlandkreis erfassten Reichsbürgern werden acht auch dem Rechtsextremismus zugeordnet.

Frage 8:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Aktivitäten von Gruppierungen der Reichsbürgerszene/Selbstverwalterszene im Landkreis Salzlandkreis im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 vor? Bitte Ort, Datum, Gruppierung und Art der Aktivität nennen.

Antwort auf Frage 8:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 9:

Welche Treffpunkte, Rückzugsorte und Immobilien wurden im Jahr 2024, 2025 und im I. Halbjahr 2026 nach Kenntnissen der Landesregierung im Landkreis Salzlandkreis von in den Antworten auf die Fragen 3, 5 und 7 eingestuften Personen oder Strukturen genutzt und welche Angaben kann die Landesregierung dazu machen (bitte Angaben zu Örtlichkeit, Betreiberverhältnissen, Art der Nutzung, Nutzungsgruppe, Kapazität, Nutzungshäufigkeit und gegebenenfalls Art der letztmaligen Szenenutzung)?

Antwort auf Frage 9:

Für die Jahre 2024 und 2025 wird auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/2641 und 8/3629 verwiesen.

Der Landesregierung für das erste Halbjahr 2026 vorliegende Erkenntnisse sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt.

Örtlichkeit	Betreiber- verhältnis	Art der Nutzung	Nutzungs- gruppe	Kapazität	Nutzungs- häufigkeit	Art der letzt- maligen Szene- nutzung
Siehe Vorbemer- kung	keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemer- kung	Siehe Vorbemer- kung	keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemer- kung

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 10:

Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über Angehörige der neonazistischen beziehungsweise „rechtsextremistischen“ Musik- oder Vertriebszene im Landkreis Salzlandkreis vor?

Antwort auf Frage 10:

Die Vertriebszene im Salzlandkreis betreffend liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse über Angehörige der neonazistischen beziehungsweise „rechtsextremistischen“ Musik- oder Vertriebszene im Landkreis Salzlandkreis vor. Deren Mitteilung ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 11:

Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über neonazistische beziehungsweise „rechtsextremistische“ Vereine im Landkreis Salzlandkreis vor?

Antwort auf Frage 11:

Auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/2636 wird verwiesen. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.

Frage 12:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu „Mixed-Martial-Arts“ beziehungsweise Free-Fight-Aktivitäten sowie das Trainieren und Praktizieren von Kampfsportarten und anderen Sportarten durch Angehörige der „rechtsextremen Szene“ im Landkreis Salzlandkreis vor?

Antwort auf Frage 12:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 13:

Wie viele Personen, die im Landkreis Salzlandkreis leben und als „rechtsextremistisch“ eingestuft werden, verfügen nach Kenntnis der Landesregierung über eine Waffenbesitzkarte und folgend über Waffen?

Antwort auf Frage 13:

Der Landesregierung ist mit Stand vom 30. Juni 2026 bekannt, dass sieben Rechtsextremisten, welche im Salzlandkreis wohnhaft sind, über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen.